



**Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang
Medizintechnik
des Fachbereiches
Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften**

zur

Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung

für Bachelorstudiengänge

**an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

**(im Folgenden: Westfälische Hochschule)
vom 23.12.2015**

veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule,
Ausgabe Nr. 1, 2. Jahrgang vom 04.01.2016



Inhalt

I. ALLGEMEINES	224
§1 Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung	224
§2 Bachelorgrad	224
§3 Regelstudienzeit; Studienumfang	224
§4 Leistungspunkte	225
§5 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten	225
§6 Wiederholung von Prüfungsleistungen	225
II. MODULPRÜFUNGEN	226
§7 Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen	226
§8 Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren	226
§9 Zulassung zu Praktika und Prüfungen	227
§10 Durchführung von Modulprüfungen	228
§11 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	228
§12 Modulprüfungen im Bachelorstudium	229
III. PRAXISPHASE	229
§13 Praxisphase	229
IV. BACHELORARBEIT	229
§14 Zulassung zur Bachelorarbeit	229
§15 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	230
§16 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	230
§17 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit	230
§18 Verleihung des Bachelorgrades	230
§19 In-Kraft-Treten	230
V. ANLAGE 1: STUDIENVERLAUFSPLAN	232
VI. ANLAGE 2: GRADE / ZEHNTELNOTENWERT/ PROZENTPUNKTE / NOTEN	234
VII. ANLAGE 3: NOTENBERECHNUNG	235



I. Allgemeines

§1

Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung und der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Medizintechnik des Fachbereiches Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule). Sie regelt gemäß §64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule vom 23. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilung der Westfälischen Hochschule, 2. Jahrgang, Ausgabe Nr.1 vom 04.02.2016) in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Prüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Bachelorstudiengang Medizintechnik. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur RahmenPO stehen.
- (3) Die Prüfungsordnung gilt auch für den entsprechenden achtsemestrigen Teilzeitstudiengang wie auch für den dualen Studiengang.

§2

Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfungsordnung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§3

Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Medizintechnik beträgt sechs Semester, in dem Teilzeit-Studiengang acht Semester. Sie schließt eine von der Westfälischen Hochschule begleitete und betreute Praxisphase und die Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Im Bachelor-Studiengang Medizintechnik müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Dies entspricht einem Stundenumfang von 120 SWS. Es steht den Studierenden ferner offen, im freien Wahlbereich weitere Module zu wählen, um Schlüsselqualifikationen zu erwerben, Sprachen zu vertiefen oder Module aus anderen Studiengängen zu besuchen.



§4

Leistungspunkte

- (1) Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Leistungspunkte. Insgesamt werden für die Modulprüfungen im Bachelorstudium 150 Leistungspunkte, für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase 18 Leistungspunkte sowie für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte vergeben. Zusätzlich wird für jedes abgeschlossene Modul eine Note erteilt.

- (2) Für die erfolgreiche Teilnahme an den Praktikums- und Seminaranteilen eines Moduls kann ein Teil der Leistungspunkte eines Moduls vergeben werden.

§5

Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten als Ergebnis der arithmetischen Mittelwertbildung ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5	die Note „sehr gut“
über 1,5 bis einschließlich 2,5	die Note „gut“
über 2,5 bis einschließlich 3,5	die Note „befriedigend“
über 3,5 bis einschließlich 4,0	die Note „ausreichend“
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“ (5,0)

Beim Ergebnis der Mittelwertbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§6

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.



II. Modulprüfungen

§7

Ziel, Umfang und Form der Prüfung von Modulen

- (1) Die Prüfungen werden entweder als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder als schriftlicher Projektbericht durchgeführt.
- (2) Für die Prüfungselemente sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine werden durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (50 % der in der Prüfung erreichbaren Punkte und Note 4,0) bewertet worden ist.
- (4) Zusätzlich zu den in §15 der RahmenPO definierten Prüfungsformen können u.a. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren, schriftliche Ausarbeitungen, Referate, Testate, Vorträge sowie Präsentationen durchgeführt werden.

§8

Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren

- (1) Modulprüfungen können ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrunde liegenden Stoff in angemessener Weise abzufragen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
- (2) Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt §15 Abs. 2 RahmenPO.
- (3) Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden §18 Abs. 2ff. RahmenPO Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird entsprechend der Anteile der Teilprüfungen gewichtet, §18 Abs. 5 RahmenPO findet Anwendung.
- (4) Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei



ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.

- (5) Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Fragetyp an, wobei der eine Fragetyp „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Fragetyp „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.

Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nicht zutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.

Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden

Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

§9

Zulassung zu Praktika und Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann zusätzlich nur zugelassen werden, wer an den für das jeweilige Modul vorgeschriebenen Praktika gemäß Anlage 1 erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Studentinnen und Studenten können
1. an Praktika des 2. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 12 von 30 möglichen Leistungspunkten des 1. Semesters erworben haben;
 2. an Praktika des 3. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 36 von 60 möglichen Leistungspunkten des 1. und 2. Semesters erworben haben;
 3. an Praktika des 4. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 48 von 60 möglichen Leistungspunkten des 1. und 2. Semesters erworben haben;
 4. an Praktika des 5. Semesters nur teilnehmen, wenn sie mindestens 96 von 120 Leistungspunkten des 1. bis 4. Semesters erworben haben.



Die Leistungspunkteanzahl wird

- a) für Praktika des Sommersemesters anhand derjenigen Ergebnisse bestimmt, die bis zum vorhergehenden Wintersemester und
 - b) für Praktika des Wintersemesters anhand derjenigen Ergebnisse bestimmt, die bis zum vorhergehenden Sommersemester erreicht wurden. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme an einem Praktikum ist eine fristgerechte Anmeldung für dieses Praktikum.
- (3) Für Studentinnen und Studenten im dualen Studiengang bzw. im Teilzeit-Studiengang gilt die Regelung nach Abs. 2 entsprechend. Sie müssen jeweils die entsprechende Leistungspunkteanzahl für das Semester, in dem das zu belegende Modul im 6-semesterigen Studiengang liegt, nachweisen.

§10

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Bei Praktika, Sprachkursen sowie praktischen Übungen gemäß Anlage 1 oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht.
- (2) Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn sie an 75% der Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen haben.
- (3) Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.
- (4) Für die Zusammenführung der Teilergebnisse in den Modulen mit mehreren Prüferinnen und Prüfern wird eine oder einer dieser Prüferinnen und Prüfer vom Prüfungsausschuss als Modulverantwortliche/r bestimmt. Diese/r Modulverantwortliche, die/der aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren stammen muss, leitet das Ergebnis der Modulprüfung und die Prüfungsunterlagen an das Prüfungsamt weiter.

§11

Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bewertung der Prüfungsleistung (Projektbericht) ist der Studentin/ dem Studenten spätestens sechs Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt §11 der RahmenPO sinngemäß.



§12

Modulprüfungen im Bachelorstudium

- (1) Im Bachelorstudium sind die im Studienverlaufsplan (Anhang 1) aufgeführten Pflichtmodule zu belegen und mit mindestens „ausreichend“ abzuschließen.
- (2) Zusätzlich zu den 150 Leistungspunkten im Pflichtbereich werden 12 Leistungspunkte durch die Bachelorarbeit und 18 Leistungspunkte durch die Praxisphase erworben.

III. Praxisphase

§13

Praxisphase

- (1) Im Bachelor-Studiengang Medizintechnik ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert. Sie ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung nach dem fünften Fachsemester bzw. für den Teilzeit-Studiengang in der Regel nach dem 7. Semester abzuleisten.
- (2) Zur Praxisphase wird nur zugelassen, wer alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert und 126 Leistungspunkte erworben hat. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (3) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und der/die Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat.

IV. Bachelorarbeit

§14

Zulassung zur Bachelorarbeit

Neben den in §23 der RahmenPO aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer alle Module des 1. bis 4. Semesters erfolgreich absolviert, mindestens 144 Leistungspunkte erworben und den berufspraktischen Teil der Praxisphase abgeleistet hat.



§15

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Erstprüferin/dem Erstprüfer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) beträgt 9 Wochen. Im Übrigen gelten die Regelungen des §24 der RahmenPO.

§16

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

Für die als „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des §25 der RahmenPO.

§17

Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorarbeit

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten (Prozentpunkten) und den mit 30 Leistungspunkten gewichteten Prozentpunkten der Bachelorarbeit ermittelt. Bezugsgröße für die Gewichtung sind 180 Leistungspunkte.

§18

Verleihung des Bachelorgrades

Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. §28 Abs. 1 RahmenPO wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß §2 dieser Prüfungsordnung beurkundet.

§19

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung als Ergänzung zur RahmenPO, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule, Ausgabe Nr. 15, 3. Jahrgang vom 26.09.2017, tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft.



- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 im Bachelorstudiengang Medizintechnik im Fachbereich Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften an der Westfälischen Hochschule aufnehmen. Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Bachelorprüfungsordnung weiterhin Anwendung. Auf Antrag, der beim Prüfungsausschussvorsitzenden zu stellen ist, können diese Studierenden auch nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung abschließen. Die bereits erbrachten Leistungen werden dabei im Rahmen der gültigen Vorschriften angerechnet. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2021 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die bisher erbrachten Prüfungsleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte und im Rahmen der gültigen Vorschriften auf Antrag angerechnet. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 in einem höheren Semester aufgenommen haben, gelten die zuvor getroffenen Regelungen entsprechend.
- (4) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen vom 12.07.2017 sowie der Genehmigung durch das Präsidium vom 30.08.2017.

Gelsenkirchen, 14.09.2017

Der Dekan
des Fachbereichs Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften

gez. Prof. Dr. Martin Overhoff

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

Gelsenkirchen, 22.09.2017

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



V. Anlage 1: Studienverlaufsplan

Module des Bachelorstudienganges Medizintechnik				
Semester	Modulname	SWS	LP	P
1	Technische Mechanik	4	6	Nein
1	Mathematik 1	8	12	Nein
1	Physik 1	4	6	Nein
1	Grundlagen der Elektrotechnik	4	6	Nein
2	Festigkeitslehre und Fertigungstechnik	4	6	Nein
2	Mathematik 2	4	6	Nein
2	Physik 2	8	12	Ja
2	Wechselstromtechnik	4	6	Ja
3	Technisches Zeichnen und Konstruktionstechnik	4	6	Nein
3	Informatik	8	12	Ja
3	Anatomie und Physiologie	4	6	Ja
3	Bauelemente und Schaltungstechnik der Analogtechnik	4	6	Ja
4	Computer Aided Design (CAD)	4	6	Ja
4	Softwareentwicklung und Elemente der Regelungstechnik	4	6	Ja
4	Messtechnik	4	6	Ja
4	Medizintechnik	4	6	Ja
4	Bauelemente und Schaltungstechnik der Digitaltechnik	4	6	Ja
5	Sensortechnik und Aktorik	4	6	Ja
5	Technisches Englisch	4	6	Nein
5	Pathologie und Pathophysiologie	4	6	Ja
5	Angewandte Medizintechnik 1	4	6	Ja
5	Informations- und Kommunikationstechnik	4	6	Ja

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtpraktikum



Module des Bachelorstudienganges Medizintechnik (DUAL)				
Semester	Modulname	SWS	LP	P
1	Mathematik 1	8	12	Nein
1	Grundlagen der Elektrotechnik	4	6	Nein
2	Mathematik 2	4	6	Nein
2	Wechselstromtechnik	4	6	Ja
3	Technische Mechanik	4	6	Nein
3	Physik 1	4	6	Nein
4	Festigkeitslehre und Fertigungstechnik	4	6	Nein
4	Physik 2	8	12	Ja
5	Technisches Zeichnen und Konstruktionstechnik	4	6	Nein
5	Informatik	8	12	Ja
5	Anatomie und Physiologie	4	6	Ja
5	Bauelemente und Schaltungstechnik der Analogtechnik	4	6	Ja
6	Computer Aided Design (CAD)	4	6	Ja
6	Softwareentwicklung und Elemente der Regelungstechnik	4	6	Ja
6	Messtechnik	4	6	Ja
6	Medizintechnik	4	6	Ja
6	Bauelemente und Schaltungstechnik der Digitaltechnik	4	6	Ja
7	Sensortechnik und Aktorik	4	6	Ja
7	Technisches Englisch	4	6	Nein
7	Pathologie und Pathophysiologie	4	6	Ja
7	Angewandte Medizintechnik 1	4	6	Ja
7	Informations- und Kommunikationstechnik	4	6	Ja

SWS = Semesterwochenstunden

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtpraktikum



VI. Anlage 2: Grade / Zehntelnotenwert/ Prozentpunkte / Noten

Grade	Zehntelnotenwert	%-punkte	Note	Notenbezeichnung
A Excellent	1	100	<u>1</u>	Sehr gut
	1	99		
	1	98		
	<u>1</u>	<u>97</u>		
	1,1	96		
	1,1	95	<u>1,3</u>	
	1,2	94		
	1,2	93		
	<u>1,3</u>	<u>92</u>		
	1,4	91		
1,5	90	Gut		
B Very good	1,6		89	<u>1,7</u>
	1,6		88	
	<u>1,7</u>		<u>87</u>	
	1,8		86	
	1,8		85	2
	1,9		84	
	1,9		83	
	2		<u>82</u>	
C Good	2,1		81	<u>2,3</u>
	2,1	80		
	2,2	79		
	2,2	78		
	<u>2,3</u>	<u>77</u>		
	2,4	76		
	2,5	75	<u>2,7</u>	
	2,6	74		
	2,6	73		
	<u>2,7</u>	<u>72</u>		
	2,8	71		
	2,8	70		
2,9	69	<u>3</u>		
2,9	68			
<u>3</u>	<u>67</u>			
D Satisfactory	3,1		66	
	3,1		65	
	3,2		64	
	3,2	63		
	<u>3,3</u>	<u>62</u>		
	3,4	61		
3,5	60	Befriedigend		
E Sufficient	3,6		59	<u>3,7</u>
	3,6		58	
	<u>3,7</u>		<u>57</u>	
	3,8		56	
	3,8		55	<u>4</u>
	3,9		54	
	3,9		53	
	<u>4</u>	<u>52</u>		



	4	51	
	4	50	

VII. Anlage 3: Notenberechnung

Notenberechnung Modulnote aus mehreren Teilleistungen

Beispiel: Modul M bestehe aus den Teilmodulen M_1 mit 6 Credits und M_2 mit 12 Credits. Im Teilmodul M_1 wurden 62 %-Punkte, im Teilmodul M_2 wurden 84 %-Punkte erreicht.

Dann ergibt sich als gewichtetes Mittel für die Prozentpunkte P_M des Moduls M :

$$P_M = (6 \cdot 62 + 12 \cdot 84) / 18 = 77 \text{ \%-Punkte}$$

Die entsprechende Note 2,3 ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 2.

Notenberechnung der Gesamtnote

Beispiel: Die Prozentpunkte P_{Ges} der Gesamtbewertung ergeben sich wie folgt:

$$P_{Ges} = (12 \cdot P_{M1} + 6 \cdot P_{M2} + 6 \cdot P_{P1} + 12 \cdot P_{P2} + \dots + 6 \cdot P_{Px} + 2,5 \cdot 12 \cdot P_{BA}) / 180$$

P_{M1} = erreichte Prozentpunkte im Modul Mathematik 1

P_{M2} = erreichte Prozentpunkte im Modul Mathematik 2

P_{P1} = erreichte Prozentpunkte im Modul Physik 1

P_{P2} = erreichte Prozentpunkte im Modul Physik 2

... = gewichtete Prozentpunkte in den anderen Modulen

P_{Px} = erreichte Prozentpunkte im Modul P_x

P_{BA} = erreichte Prozentpunkte für die Bachelorarbeit

Die Bezugsgrösse 180 CPe ergibt sich aus der Summe der Modulleistungspunkte von 150 CPs und der zweieinhalbfach gewichteten Bachelorarbeit.

Die entsprechende Note ergibt sich dann aus der Tabelle aus Anlage 2.